

## Bekanntmachung,

Nr. 978. 1. 17. R. II. 2 e. (A. M. B.)

### betreffend Bestandserhebung von Landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten.

Vom 1. Februar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Invidienhandlungen gegen die Anordnungen auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 649) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 684) bestraft werden, soweit nicht nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch höhere Strafen verurteilt sind. \*) Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung über Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. Sept. 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603) unterjagt werden.

#### § 1.

##### Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtigen Personen) unterliegen bezüglich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtigen Gegenstände) einer Meldepflicht.

#### § 2.

##### Meldepflichtige Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden alle nachstehend aufgeführten landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte betroffen, die sich in Fabriken, Werkstätten, Handelslagern und bei gewerbsmäßigen Vermietern zum Zwecke des Verkaufs und der Verleihe befinden und zwar:

- Klasse a: Zur Bodenbearbeitung,
- „ b: Zur Düngung,
- „ c: Zum Säen und Pflanzen,
- „ d: Zur Ernte,
- „ e: Dreschmaschinen und zugehörige Geräte,
- „ f: Zur Bearbeitung von Samen, Körnern, Hülsen-, Knollenfrüchten und Gespinnstfasern,
- „ g: Zur Futterbereitung,
- „ h: Zur Obstverwertung,
- „ i: Zur Milchgewinnung und Verarbeitung,
- „ k: Zur Schädlingsbekämpfung,
- „ l: Zum Antrieb landwirtschaftlicher Maschinen.

#### § 3.

##### Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Firmen, sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen für den Zweck des Verkaufs oder der Verleihe haben, oder bei denen sich solche unter Postaufsicht befinden.

#### § 4.

##### Stichtag.

Für die Meldepflicht ist der am Beginn des 1. Februar vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

#### § 5.

##### Art der Meldung.

Für die Meldung sind nur die amtlichen Meldebücher und Klassenkarten zu benutzen, welche von der Landwirtschaftlichen Maschinen-Versorgungsstelle des Waffen- und Munitionsbeschaffungsamtes, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193-194, kostenlos abgegeben werden. Sie sind auf einer Postkarte anzufordern, welche keine anderen Mitteilungen enthalten darf, als die Anforderung einer Sammelliste und eines Kartenblocks und die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Die Kartenblocks enthalten für jede in § 2 angegebene Maschinenart eine besondere Karte, welche nur mit den verlangten Stichproben und Angaben auszufüllen ist.

In der Sammelliste sind die Gesamtzahlen, der in den einzelnen Karten gemeldeten Maschinen und Geräte zusammenzutragen und die entsprechenden Fragen zu beantworten.

#### § 6.

##### Meldefrist und Meldestelle.

Sammelliste und Klassenkarte sind vom Umfelder ordnungsgemäß postfrei zu machen und bis zum 15. Februar 1917 an die Landwirtschaftliche Maschinen-Versorgungsstelle beim Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193 bis 194, einzusenden.

#### § 7.

##### Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an die Landwirtschaftliche Maschinen-Versorgungsstelle beim Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193-194, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Bezeichnung „Behandlung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten“ zu versehen.

#### § 8.

##### Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1917 in Kraft. Frankfurt a. M., den 1. Februar 1917.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Betr.: Beschleunigte Ablieferung von Brotgetreide.

An die Groß- und Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Sie wollen nachstehendes sogleich ortsüblich bekannt machen. Wir sind von dem Direktorium der Reichsgetreidestelle aufgefordert worden, so rasch wie möglich, insbesondere im Interesse der Landesverwaltung Brotgetreide abzuliefern. Wir fordern deshalb dringend sämtliche Landwirte auf, den Ueberschuß an Brotgetreide an die Firma Vereinigte Getreidehändler Gießen abzuliefern, und weisen gleichzeitig darauf hin, daß die jetzt geltenden Höchstpreise sich für Vierterung nach dem 31. März 1917 um 15 Mark für die Tonne ermäßigen. Zufälligkeiten, auch wenn sie nicht vom Besitzer des Getreides verschuldet sind, können keinen Anlaß bieten, den jetzigen Höchstpreis für Lieferung nach dem 31. März 1917 zu billigen. Da wahrscheinlich der Mangel an Eisenbahnwagen sich in nächster Zeit nicht ganz beheben lassen wird, muß vermieden werden, daß die Ablieferungen sich in der Zeit kurz vor dem 31. März 1917 zusammendrängen. Es liegt deshalb im eigenen Interesse der Getreidelieferer, mit einer möglichst starken Ablieferung des Getreides sofort zu beginnen und nicht bis zu den letzten Wochen der für die jetzigen Höchstpreise geltenden Frist zu warten. Die Reichsgetreidestelle weist ausdrücklich darauf hin, daß eine gesetzliche Änderung, also eine Verbeibehaltung der höheren Preise nach dem 31. März 1917 unbedingt ausgeschlossen ist. Gießen, den 8. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

Betr.: Die Hindenburgspende.

An die Herren Vorsitzenden der Ortsausschüsse für Notekreuz und Kriegshilfe in den Landgemeinden des Kreises. Die Ortsausschüsse für Notekreuz haben bisher in erfolgreichster Weise alle Sammlungen zugunsten der Kriegshilfe geleitet und durchgeführt. Wir ersuchen sie daher hiernit auch um Ihre Mithilfe bei der weiteren Durchführung der sog. „Hindenburgspende“. Wie allgemein bekannt, ist die Leitung und Durchführung der Sammlung für das Großherzogtum durch Verfügung Großh. Ministeriums des Innern der Zentral-Genossenschaft der Hess. landwirtschaftlichen Konsumvereine übertragen, als deren Ortssammelstellen die örtlichen Verteilungsstellen für Futtermittel bestimmt sind. Die Tätigkeit der

Ortsausschüsse für Rotes Kreuz und Kriegshilfe im Interesse der Spende hätte daher im wesentlichen in einer möglichst weitgehenden Unterstützung der erwähnten Orts sammelstellen zu bestehen. Nach der Natur der Spende muß insbesondere auf die Mitwirkung der Frauen gerechnet werden. Wir empfehlen daher angelegentlich, dort, wo örtliche oder außerordentliche Zweigvereine des Alicefrauenvereins bestehen, sich mit diesen über ein gemeinsames Vorgehen zwecks engerer Zusammenarbeit zu verständigen, wobei wir darauf hinweisen, daß jene Vereine in einer demnächstigen Sitzung des Kreisverbands Siehen des Alicefrauenvereins zu einer derartigen Zusammenarbeit noch besonders aufgefordert werden. Da, wo keine Frauenvereine vorhanden sind, wären geeignete Frauen und Mädchen für die Sammlungen, die zweckmäßigerweise in 14-tägigen Zwischenräumen vorgenommen werden könnten, zu gewinnen.

Die besten Orts sammelstellen sind auf Grund des ihnen von der Zentral-Gesellschaft unmittelbar zugegangenen Druck-sachmaterials in der Lage, über alle Einzelheiten und zweckmäßige Ausführung der Sammlung Auskunft zu geben.

Siehen, den 6. Februar 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Siehen.  
Dr. Ufänger.

**Betr.: Haus schlachtungen.**  
**An die Oberbürgermeister zu Siehen und die Groß-bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.**

Nachstehende neuerliche Bestimmungen des Kriegsernährungs-amtes, uns mitgeteilt durch Verfügung Großh. Ministeriums des Innern vom 31. Januar 1917 zu Nr. B. J. III 1482, sind ortsüblich bekannt zu machen. Da dieselben der Genehmigung von Haus schlachtungen, bei denen der Antragsteller lediglich die Futtermittel zur Mästung gestellt hat, entgegenstehen, sind Interessenten davon mit dem Anfügen zu bedenken, daß der Oberbessische Vieh-handelsverband auch ungemästete Schweine abnimmt.

Gemeinschaftliche Selbstversorgung liegt vor, wenn die Wirt-schaftsführung gemeinsam ist, also das Schwein in einer Wirtschaft gehalten wird, die völlig gemeinsam von verschiedenen Personen betrieben wird. Dies gilt bei mehreren Miteigentümern und Mit-pächtern auch dann, wenn einzelne dieser Personen nicht am Mästungs-ort selbst wohnen, solange sie nur die Wirtschaft mit-betreiben.

Gemeinschaftliche Selbstversorgung ist auch dann noch möglich, wenn nicht die ganze Wirtschaftsführung der Beteiligten gemeinsam ist, sondern nur die Bewirtschaftung der Schweinemästungen gemein-sam erfolgt. Zur Gemeinsamkeit der Mästung in diesem Falle gehört, daß alle wesentlichen Vorgänge der Mästungen gemeinsam durch-geführt werden, daß also das Tier gemeinsam beschafft wird, der Stall gemeinsam bereit gestellt wird und die Fütterung und Be-dienung gemeinsam oder durch gemeinsame Organe durchgeführt wird. Es genügt also nicht, daß sich einzelne nur mit Geld- oder Futterbeschaffungen beteiligen. Diese Gemeinsamkeit setzt mithin eine nahe wirtschaftliche Beziehung zu der gemeinsamen Schweine-haltung voraus.

Hieraus ergibt sich folgendes:

Die gemeinsame Mästung liegt vor, wenn verschiedene Familien sie in einem für alle nahe erreichbaren Stall durchführen. Sie kann auch dann noch vorliegen, wenn sich eine Anzahl von Personen zusammenschließt und gemeinsam die Futtermittel aus den Küchen-abfällen zusammenbringt und hiermit gemeinsam mästet. Wird jedoch der Kreis so groß, daß der Einzelne jeden Einfluß auf die Schweinehaltung selbst verliert und nur noch durch Zahlung von Geldbeträgen oder Ablieferung von Futtermitteln beteiligt bleibt, so wird der Kommunalverband die Vorteile der Selbstversorgung verlagern müssen. Bei gewerblichen Betrieben, die Schweine aus-schließlich zur Versorgung ihrer Arbeiter mästen, ist anzunehmen, daß die Mästung auch außerhalb der eigenen Wirtschaft erfolgt. Diese Ausnahme darf nur Anwendung finden für Betriebe, in denen die Fettversorgung von Schwerarbeitern ein dringendes Be-dürfnis ist.

Siehen, den 7. Februar 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Siehen.  
Dr. Ufänger.

**Betr.: Die zur Entlassung kommenden Schüler, die ein Hand-werk erlernen wollen.**

**An die Schulvorstände des Kreises.**

Die Befugnis zur Ausbildung von Lehrlingen steht nach den jetzt geltenden Bestimmungen nicht mehr allen Handwerkern zu. Jeder Handwerker, der künftig Lehrlinge anleiten will, muß sich im Besitze eines schriftlichen Ausweises hierüber befinden. Als solche gelten bei abgesetzter Meisterprüfung die ausgestellten Meisterbriefe, in allen anderen Fällen die von der Verwaltungs-behörde ausgestellten Bescheinigungen über die Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen.

Wir eruchen Sie deshalb, die zur Entlassung kommenden Schüler, die ein Handwerk erlernen wollen, sowie deren Eltern durch die Lehrer darauf aufmerksam machen zu lassen, daß sie sich vor Anbahnung eines Lehrverhältnisses erst darüber vergewissern,

ob der in Aussicht genommene Lehmeister auch tatsächlich die Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen besitzt. Auch ergeht ein Hinweis darauf angebracht, daß die Aussichten im Handwerk gegenwärtig wieder günstiger sind.

Siehen, den 5. Februar 1917.  
Großherzogliche Kreisschulkommission Siehen.  
Dr. Ufänger.

**Betr.: Kriegsbeschädigten-Fürsorge, hier: Beschaffung von Hof-raiten und Ackerland.**

**An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.**

Für die auf dem Lande wohnenden oder von dort stammenden Kriegsbeschädigten ist in vielen Fällen der Verbleib auf dem Lande, bezw. die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit dringend erwünscht, und es handelt sich dann entweder um die Ver-größerung eines schon vorhandenen kleinen Betriebs oder die Neu-gründung eines solchen mit Hilfe der Kapitalisierung der Kriegs-szulage. Die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden haben sich während des Krieges verschieden entwickelt; in einem Teil werden Hofraiten und Ackerland zum Verkauf frei. Der Kreis- und Ortsaus-schuß Siehen für die Kriegsbeschädigtenfürsorge bemüht sich, den Ausgleich zwischen Nachfrage und Angebot zu bewirken. Diese Bestrebungen verdienen um des guten Zweckes willen jede Förderung. Es ergeht deshalb an die in Ver-tracht kommenden Gemeinden die Anforderung, vom Freiwerden von Hofraiten oder Ackerland dem Kreis- und Ortsaus-schuß Siehen für die Kriegsbeschädigtenfürsorge Kenntnis zu geben, damit dieser sich mit Interessenten in Verbindung setzen kann.

Siehen, den 5. Februar 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Siehen.  
Dr. Ufänger.

**Betr.: Militärverhältnisse der ehemaligen Hilfspächler.**

**An die Schulvorstände des Kreises.**

Auf Anregung des Reichskanzlers hat das Großh. Ministerium des Innern, Abteilung für Schulanangelegenheiten, angeordnet, daß alljährlich bei der Schulentlassung der Böglinge der Hilfs-schulen ein genaues Verzeichnis der entlassenen Knaben unter Befügung von Abgangszeugnissen, sowie von sonstigen geeigneten Beurteilungen (ärztlichen Zeugnissen usw.) von den Leitern der Schulen an die Gemeindevorsteher, die zur Anlegung der Rekruti-erungsstammrolle verpflichtet sind, abgegeben werden soll. Der Gemeindevorstand hat diese Verzeichnisse an den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission einzufolieren. In stimmungsgemäßer Anwendung dieser Verfügung auf solche schwach begabte Kinder, die eigentlich in Hilfsschulen gehört hätten, aber nicht in ihnen ausgebildet wor-den sind, bestimmen wir, daß das oben bezeichnete Verfahren auch auf diese Kinder Anwendung finden soll. Bei ihrer Entlassung ist demgemäß eine genaue Würdigung dieser Schüler in physischer, intellektueller und moralischer Hinsicht anzustellen, mit ärzt-lichen Zeugnissen und sonstigen geeigneten Gutachten zu ver-vollständigen und an die zuständige Gemeindebehörde zur Weiter-beförderung abzugeben.

Siehen, den 5. Februar 1917.  
Großherzogliche Kreisschulkommission Siehen.  
Dr. Ufänger.

**Betr.: Vorratserhebung vom 15. Februar 1917.**

**An die Schulvorstände des Kreises.**

Wie Sie aus den Tagesblättern des Näheren entnehmen wer-den, findet am 15. Februar ds. Jrs. eine amtliche Erhebung der Vor-räte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten statt.

Im Auftrage der obersten Schulbehörde empfehlen wir sämt-lichen Lehrern, sich den Gemeindebehörden für diese Vorratserhe-bung zur Verfügung zu stellen.

Soweit erforderlich, hat Dienstbefreiung oder Aussetzen des Unterrichts einzutreten.

Sie wollen hiernach das Geeignete veranlassen.  
Siehen, den 5. Februar 1917.  
Großherzogliche Kreisschulkommission Siehen.  
J. B.: Langermann.

**Dienstnachrichten des Großh. Kreisamts Siehen.**

Großherzogliches Ministerium des Innern hat dem Beceim zur Förderung der Pferdezucht in Bayern (e. V.) die Erlaubnis erteilt, 10 000 Lose einer am 13. April 1917 zu verkaufenden Verlosung von 40 Hauptgewinnen bestehend aus Pferden und Equi-pagen zum Ankaufspreis von 70 400 Mark und 4 000 Selb-ge-winnen von zusammen 29 600 Mark innerhalb des Großherzog-tums zu vertrieben.

Zum Vertrieb in Hessen dürfen nur mit dem hessischen Zu-lassungsschemel versehene Lose gelangen.

Während der Zeit des Vertriebes der Lose zur 1. Klasse einer Königlich Preussischen Staatslotterie ist Verkündigung, Ansaube und Vertrieb der Lose in Hessen nicht gestattet.